

## Wichtige Informationen und Neuerungen ab 01.01.2017

---

### ➤ Sozialversicherungen

Für unselbständig Erwerbende gelten ab 2017 folgende Sätze:

Sozialversicherung	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmer	Total
AHV, IV, EO	5.125%	5.125%	10.25%
ALV bis Fr. 148'200/Jahr	1.10%	1.10%	2.20%
Sozialfond Schaffhausen	0.12%	0.06%	0.18%
TOTAL	6.345%	6.285%	12.63%

Bitte beachten Sie, dass allenfalls auch die Abzüge für BVG, NBU und Krankentaggeld ändern können. Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Versicherung. Bitte passen Sie Ihre Vorlagen für die Lohnabrechnungen entsprechend an.

**BVG-Eintrittsschwelle 2017:** Fr. 21'150 pro Jahr bzw. Fr. 1'762.50 pro Monat

ArbeitnehmerInnen mit einer unbefristeten oder einer mehr als drei Monate dauernden Anstellung sind - sofern ihr Bruttoeinkommen den oben genannten Betrag übersteigt – bei der beruflichen Vorsorge zu versichern.

Für **mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft** besteht keine BVG- und UVG-Pflicht. Die Abzüge für ALV und Sozialfond entfallen.

---

### ➤ Vorsorge 3a

Einzahlungen in die Vorsorge 3a können bis zum Maximalbetrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

#### **Wer kann eine Vorsorge 3a abschliessen?**

Personen, welche über ein AHV-pflichtiges steuerbares Erwerbseinkommen verfügen.

Personen ab 18 Jahren bis zum gesetzlichen AHV-Alter, bzw. bei Erwerbstätigkeit bis maximal 5 Jahre danach.

#### **Welcher Betrag kann in eine Vorsorge 3a einbezahlt werden?**

Für das Jahr 2017 gelten folgende Einzahlungslimiten:

Erwerbstätige mit Pensionskasse: 6'768 Franken

Selbstständige ohne Pensionskasse: 33'840 Franken, maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens